



Frau Präsidentin
 des Nationalrates
 Doris Bures
 Parlament
 1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0011-RD 3/2015

Wien, am 25. März 2015

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Leopold Steinbichler, Kolleginnen und Kollegen vom 10.02.2015, Nr. 3636/J, betreffend Informationspolitik des Bundesministers zu TTIP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Leopold Steinbichler, Kolleginnen und Kollegen vom 10.02.2015, Nr. 3636/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den einleitenden Bemerkungen der Anfrage:

Das österreichische Parlament wird gemäß Artikel 23e B-VG sowie § 3 Ziffer 10 EU-Informationsgesetz regelmäßig über die Ergebnisse der EU-internen Tagungen des EU-Ratsausschusses Handelspolitik informiert. Das Parlament erhält sämtliche nicht klassifizierten sowie als "limited" gekennzeichneten Sitzungsdokumente des EU-Ausschusses für Handelspolitik. Darüber hinaus hat das Parlament auch Zugang zu klassifizierten Dokumenten der Sicherheitsstufe "restricted".

Die endgültigen Texte des Abkommens müssen sowohl durch das Europäische Parlament als auch durch die nationalen Parlamente aller 28 EU-Mitgliedstaaten ratifiziert werden. Im Rahmen dieser Ratifikationsprozesse werden die endgültigen Abkommenstexte auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (zum Beispiel auf der Website des Europäischen Parlaments und auf der Website des österreichischen Parlaments). Natürlich setzt sich das BMLFUW für größtmögliche Transparenz ein. Das wurde medial ebenso wie in direkten Gesprächen mit Entscheidungsträgern eingefordert.



Zu Frage 1:

Als Umwelt- und Landwirtschaftsminister messe ich den TTIP-Verhandlungen aufgrund der Betroffenheit von sensiblen Ressortthemen entsprechend hohe Bedeutung bei. Ich engagiere mich in der österreichischen Positionierung, in der EU und auch in der Kommunikation gegenüber den BürgerInnen. Ich sehe es als meine Verpflichtung an, auch den KonsumentInnen die Verhandlungsthemen und den Verhandlungsfortschritt verständlich mitzuteilen.

Zu Frage 2:

Das TTIP Abkommen kann, wenn es gut verhandelt ist, neue Chancen für die exportorientierte österreichische Wirtschaft und die Unternehmen bringen. Gut verhandelt heißt für mich, es muss sichergestellt sein, dass die österreichische Landwirtschaft weiterhin gesund und flächendeckend produzieren kann, das europäische Modell der Landwirtschaft nicht in Frage gestellt wird und eine Weiterentwicklung der österreichischen vorbildlichen Umweltpolitik möglich ist.

Zu den Fragen 3, 9 und 10:

Für Umwelttechnologieexporte bestehen sehr gute Ausbaumöglichkeiten (USA ist weltweit wichtigster Markt; USA u. Kanada ca. 600 Mio. €/Jahr österreichische Exporte; 9,3 % der österreichischen Umwelttechnologieexporte in die USA und Kanada). In Österreich profitieren fast 29.000 Beschäftigte der Umwelttechnikindustrie von den positiven Exportentwicklungen und bereits drei Viertel des Umsatzes werden derzeit auf Auslandmärkten erwirtschaftet.

Auch die Lebensmittelexporte könnten vom TTIP-Abkommen profitieren. Es gibt in Österreich ca. 1.000 Unternehmen im Bereich Lebensmittelindustrie und Lebensmittelgewerbe mit ca. 60.000 Beschäftigten, die auf funktionierende EU- und neue Drittlandabsatzmärkte große Hoffnungen setzen.

Für Landwirtschaftsprodukte (die auch in der Lebensmittelindustrie und im Lebensmittelgewerbe verarbeitet werden) müssen bestehende nahe EU-Märkte weiter ausgebaut und bearbeitet werden (über 80 % Fleisch- und Milchexporte gehen in die EU-Länder; EU ist der wichtigste Markt für unsere landwirtschaftlichen Qualitätsprodukte).

Im primären Sektor, also in der Land- und Forstwirtschaft, gibt es ca. 150.000 Erwerbstätige. Es könnten auch im Hinblick auf einen TTIP-Abschluss beim Export Nischen in der EU bedient werden die entstehen, wenn unsere wichtigsten Handelspartner wie Deutschland oder Italien vermehrt in die USA exportieren.

Zu den Fragen 4 und 5:

Internationale Verhandlungen können lange dauern. Das Beispiel des CETA-Abkommens (Abkommen der EU mit Kanada) zeigt, dass die Verhandlungen, die im Jahr 2009 begonnen wurden, heute noch nicht endgültig abgeschlossen sind. Geplant ist, dass das Abkommen dem Rat Mitte des Jahres zur Genehmigung vorgelegt wird.

In Bezug auf das TTIP-Abkommen ist auch zu berücksichtigen, dass die in den USA notwendige „Trade Promotion Authority“ (TPA), mit der der Präsident das TTIP Abkommen für den Kongress schließen kann, noch nicht in den Kongress eingebbracht worden ist.

Die Europäische Kommission unter Kommissionpräsident Barosso hatte meines Erachtens für die Bevölkerung zu wenig Information zur Verfügung gestellt. Ich habe diese fehlende Transparenz massiv kritisiert und das auch den USA-Verhandlern mitgeteilt (siehe auch Beantwortung der Frage 12).

Zu Frage 6:

Österreich – wie auch andere EU-Mitgliedstaaten – verlangt in einem TTIP-Abkommen den Schutz von geographischen Bezeichnungen (GIs). So könnte jede missbräuchliche Verwendung der regionalen Produkte verhindert werden.

Zu Frage 7:

Der Vergleich mit Italien, Frankreich und Portugal ist insofern irreführend, als diese Länder auf eine lange Tradition mit geschützten Ursprungsbezeichnungen zurückblicken und bereits vor der Einführung des Schutzes von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben auf Gemeinschaftsebene 1992 eigene Schutzsysteme hatten, die dann auch in das Gemeinschaftssystem eingeflossen sind.

In Österreich hingegen besteht keine derartige Tradition. Ein Bewusstsein für das System der geschützten Ursprungsbezeichnungen (gU) und geschützten geografischen Angaben (ggA) muss sich sowohl bei den VerbraucherInnen als auch bei den HerstellerInnen erst bilden. Die verpflichtende Verwendung der EU-Symbole ab 04.01.2016, die auch auf Wunsch Österreichs eingeführt wurde, wird dazu einen wichtigen Beitrag leisten, da sie das System für die VerbraucherInnen sichtbarer machen wird.

Dennoch laufen derzeit die Unterschutzstellungsverfahren für zwei weitere Bezeichnungen: Bei der Bezeichnung "Pöllauer Hirschbirne" fehlt nur noch die Eintragungsverordnung der Europäischen Kommission; die Bezeichnung "Steirische Käferbohne" wird seit 04.11.2014 von der Europäischen Kommission geprüft.

Festzuhalten ist jedenfalls, dass eine gU oder ggA nur funktionieren kann, wenn das Instrument gU/ggA von den Herstellern selbst gewünscht ist, da diese in dem System eng zusammenarbeiten und zusätzliche Kosten (z.B. für die Kontrolle) tragen. Das BMLFUW ist stetig bemüht, die Hersteller bei ihrem Weg zur gU/ggA bestmöglich zu unterstützen.

Bei einer gU müssen die Rohstoffe definitionsgemäß aus dem namensgebenden Gebiet stammen. Die Rohstoffe sind daher nicht nur österreichischen Ursprungs, sondern stammen sogar aus der betroffenen Region. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist Teil der Spezifikationskontrolle gemäß § 45 LMSVG.

Bei einer ggA ist die Herkunft der Rohstoffe aus der Region hingegen nicht gesetzlich festgelegt. Eine Beschränkung der Rohstoffe auf eine bestimmte Herkunft ist auch nur unter bestimmten Bedingungen zulässig, da andernfalls gegen die EU-Binnenmarktvorschriften verstossen würde. Allerdings sind auch bei ggA die Vorgaben über die Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsortes gemäß Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel anzuwenden.

Sowohl für das LMSVG als auch für die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ist jedoch das BMG zuständig.

Zu den Fragen 8, 14 und 15:

Die von mir getroffenen Aussagen finden Sie auch in der österreichischen Position zur Landwirtschaft wieder. Ich werde einem Abkommen nur zustimmen, wenn die flächendeckende, kleinstrukturierte, bäuerliche Landwirtschaft in Österreich nicht in Frage gestellt wird. Dabei geht es vor allem um eine vorsichtige Marktoffnung z.B. der Importmengenbeschränkungen und die Beibehaltung der bisherigen EU-Gesetzgebung (u.a. Verbot des Verkaufs von chlorbehandeltem Geflügelfleisch, Verbot des Inverkehrbringens von mit Wachstumshormonen erzeugtem Rind- oder Schweinefleisch, GVO-Kennzeichnungsvorschriften, GVO-Anbauverbote). Auch das Recht, in Zukunft eine dem Vorsorgeprinzip entsprechende eigene EU-Gesetzgebung bei Lebensmittelsicherheits-, Produktions- und Umweltstandards zu haben („right to regulate“), darf durch das TTIP-Abkommen nicht eingeschränkt werden.

Zu Frage 11:

Das BMLFUW hat sich von Anfang an dafür eingesetzt, dass die für Österreich wichtigen Interessen auch im Verhandlungsmandat der EU-Kommission klar zum Ausdruck gebracht werden. Im EU-Verhandlungsmandat wurde deshalb eindeutig und unmissverständlich auf Verlangen von Österreich festgehalten, dass das Recht der Parteien zur Festlegung von Standards, das sogenannte "right to regulate", unberührt bleibt. Das bedeutet, dass jeder Vertragspartner weiterhin das Schutzniveau (die eigene Gesetzgebung) insbesondere für Gesundheit, Sicherheit, Konsumenten-, Arbeits- und Umweltschutz nach eigenem Ermessen festlegen kann, die europäischen Standards gesichert bleiben und durch TTIP nicht abgesenkt werden.

Alle Vereinbarungen müssen mit dem EU-Rechtsbesitzstand bzw. den nationalen Gesetzen der EU-Mitgliedstaaten im Einklang stehen. Eine Änderung europäischer bzw. österreichischer Standards kann nur durch den jeweiligen Gesetzgeber erfolgen. Daran wird sich auch durch TTIP nichts ändern. Auf dieses Faktum und die klare EU-Position, dass bestehende europäische Standards nicht zur Disposition stehen, wurde von Seiten der Europäischen Kommission (EK) und den Mitgliedstaaten bereits vielfach hingewiesen.

Österreich setzt sich speziell dafür ein, dass dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen wird. Insbesondere bei ungenügender wissenschaftlicher Beweislage soll die EU (aber auch die USA) daher zusätzliche geeignete Maßnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen und Gesundheit ergreifen können (d.h. Verbot von bestimmten Produktionsmethoden bzw. Inhaltstoffen von Lebensmitteln).

Zu Frage 12:

Ich habe die österreichische Position zu Landwirtschaft und Umwelt und unsere roten Linien bereits mehrmals und genau bei den wichtigsten US-Verhandlungspartnern vorgebracht, z.B. am 16.06.2014 bei einem Treffen mit US-Landwirtschaftsminister Tom Vilsack in Brüssel und am 22.09.2014 bei einem Treffen mit US-Chefverhandlerin Darci Vetter (zuständig für Landwirtschaft im TTIP) in Washington.

Zu Frage 13:

Da die Gespräche in engen Abständen stattfinden, beschränkt sich die Aufzählung auf einige wichtige Gespräche ab dem Zeitpunkt des Dienstantritts der neuen EK:

- Regelmäßige Treffen in Monatsabständen mit Agrarkommissar Phil Hogan (seit Dienstantritt: Erstes bilaterales intensives Arbeitsgespräch zu TTIP bereits am 11. November 2014 am Rande des Rates Landwirtschaft). Ein Besuch von Kommissar Phil Hogan in Österreich ist in Planung.
- Handelskommissarin Cecilia Malmström war zuletzt am 20. Jänner 2015 in Wien (inklusive Treffen im Parlament), ein weiteres Treffen mit Kommissarin Malmström, Vizekanzler Mitterlehner und mir fand am 19. März 2015 in Brüssel statt.
- Weitere Arbeitstreffen fanden u.a. mit Umweltkommissar Karmenu Vella, Klimakommissar Miguel Arias Canete und dem für Lebensmittelsicherheit zuständigem Kommissar Vytenis Andriukaitis im Herbst 2014 statt.

Der Bundesminister



Unterzeichner	3445/AB XXXX/GP, Antragbearbeiter, UN= BMLFUW, O=BMLFUW / Lebensministerium, C=AT	7 von 7
Datum/Zeit	2015-03-31T08:42:29+02:00	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	541402	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmifuw.gv.at/amtssignatur	